

Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten

Die umseitig erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Leistung für Bildung und Teilhabe erforderlichen Daten gem. § 67 Abs. 5 bis 7 SGB X durch die in den o. g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger bin ich einverstanden. Ich willige ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen.

Ich willige ein, dass zum Zweck der Abrechnung mit dem Leistungsanbieter meine Daten zur Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Leistung - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. Bsp. für Sportvereine),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. Bsp. Musikunterricht),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. Bsp. Ferienfahrt eines Hortes, Pfadfinder, Theaterfreizeit),

Es werden maximal 15 EUR / Monat übernommen und direkt an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung an den Antragssteller ist ausgeschlossen. Die Leistung wird maximal bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes zum Hauptantrag auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erbracht, danach ist eine neue Antragstellung erforderlich. Für einmalige Aufwendungen, die 15 EUR übersteigen, kann die Leistung für den Bewilligungszeitraum angespart und entsprechend eingesetzt werden. Leistungen werden ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums gewährt.

Erbracht wird die Leistung an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sollte sich im begründeten Ausnahmefall neben den Beiträgen ein besonderer Bedarf für Ausrüstung zur Teilnahme an der entsprechenden Aktivität ergeben, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Werden jedoch die 15 € je Monat bereits für Mitgliedsbeiträge o.ä. in Anspruch genommen, besteht generell kein Anspruch auf die Übernahme weiterer Kosten